

## Antrag 2: Rechtliche Beratung für Stämme und Bezirke

Laufende Nummer: 2

<b>Antragsteller*in:</b>	Digge Schmedding (Diözesanebene), Lena Wilken (Diözesanvorstand), Andreas Naumann-Hinz (Diözesanvorstand)
<b>Status:</b>	eingereicht

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Der Diözesanvorstand wird damit beauftragt ein Konzept zur rechtlichen Erstberatung
- 2 für die Stämme und Bezirke unseres Diözesanverbandes zu entwickeln und im Falle der
- 3 Machbarkeit umzusetzen.

### Begründung

Der Antrag der Diözesanversammlung Münster aus dem Jahr 2020 an die Bundesversammlung der DPSG zur Konzeptentwicklung einer rechtlichen Beratung wurde auf der 89. Bundesversammlung 2022 abgelehnt.

Antragsgegenstand:

Es soll auf Bundesebene eine Arbeitsgemeinschaft gegründet werden, welche sich mit dem Thema „Rechtliche Beratung für Stämme sowie für alle weiteren Ebenen“ beschäftigt. Diese soll ein Konzept und einen Leitfaden entwickeln und diesen vorstellen.

Damit ist eine bundesweite Lösung nicht zu erwarten.

Somit muss und soll das Thema auf Diözesanebene angegangen werden.

In Vorgesprächen mit Fachleuten hat sich herausgestellt, dass eine rechtliche Beratung durch den Verband selber oder Beratung auf ehrenamtlicher Basis nicht realisierbar sind.

Als Alternative soll nun geprüft werden, inwieweit der Jugendwerk St. Georg e.V. Rückstellungen in einen Sonderfonds einbringen kann, aus dem dann im Falle der Notwendigkeit eine rechtlichen Erstberatung finanziert werden kann. Die rechtliche Erstberatung kann dann rechtsverbindlich gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erfolgen.

Ziel des Konzeptes muss es, dass Bezirken, Stämmen und ihren Mitgliedern im Falle der Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung im Kontext ihres pfadfinderischen Handelns möglichst unbürokratisch geholfen werden kann. Durch den Sonderfond soll Vermittlung und Begleichung der entstehenden Kosten einer Erstberatung geschehen.

Dabei ist darauf zu achten, dass nur Fälle, die in Zusammenhang der pfadfinderischen Tätigkeit stehen, unterstützt werden. Auszuschließen sind Fälle in denen zu erwarten ist, dass durch die Unterstützung ein bewusstes oder grobfahrlässiges, satzungswidriges oder rufschädigendes Verhalten gefördert wird.